

Vorlage Nr. 014/2010



LANDRATSAMT  
**WALDSHUT**

29.04.2010

**Landrat  
Geschäftsstelle Kreistag**

**Änderung der Hauptsatzung**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	12.05.2010	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Änderungen an der Hauptsatzung wie in der Vorlage dargestellt.

## **Sachverhalt:**

Mit den Fraktionsvorsitzenden sowie in verschiedenen Ausschüssen wurde in der vergangenen Legislaturperiode das Thema Erhöhung der Zuständigkeitsgrenzen für Ausschüsse diskutiert. Insbesondere bei den Wertgrenzen für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse im Sozialbereich empfahl sich aus Gründen der Praktikabilität eine Erhöhung der Wertgrenzen.

Nachfolgend werden die Hintergründe der einzelnen vorgeschlagenen Änderungen dargelegt:

### **I. Zusammenlegen des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit dem Betriebsausschuss**

Mit den Fraktionsvorsitzenden wurde besprochen, dass der Betriebsausschuss und der Sozial- und Gesundheitsausschuss zusammengelegt werden sollen. Praktisch soll die Zusammenlegung der Ausschüsse dadurch erfolgen, dass die Aufgaben des Betriebsausschusses auf den Sozial- und Gesundheitsausschuss übertragen werden.

Der Vorteil der Zusammenlegung besteht darin, dass nur noch eine Einladung und ein Protokoll erstellt werden muss. Auch ist eine einfacherer Handhabung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen möglich. Eine Zuständigkeitskürzung oder -einschränkung ist nicht gegeben, da die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses in der Vergangenheit immer identisch mit den Mitgliedern des Betriebsausschusses waren.

### **II. Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse (Wertgrenzen)**

Erstmals zum Haushaltsjahr 2009 wurde die Haushaltsführung des Landkreises Waldshut auf kamerale Budgets umgestellt. Ziel der Einführung der Haushaltsbudgetierung war eine Stärkung der Eigenverantwortung der Dezernate und Ämter. Gleichzeitig erfolgte eine Entlastung der politischen Gremienarbeit von operativen Geschäften im Sinne einer Konzentration auf die strategische Haushaltssteuerung. Dieser Grundgedanke wird nach der durch den Kreistag beschlossenen Umstellung auf das NKHR weiter verstärkt, indem sich das Verwaltungsergebnis künftig noch stärker an Zielvorgaben orientieren soll. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, Einzelzuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse (Wertgrenzen) gemäß § 4 der Hauptsatzung wie in den Vorlage dargestellt anzuheben.

### **III. Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche**

Die Formulierung in § 4 Nr. 11 war bisher recht umständlich und unverständlich. Vorgeschlagen wird, die Nummer in zwei Unterpunkte zu untergliedern, um die Verständlichkeit zu erhöhen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

### **IV. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtenengesetz ist der Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen eines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist. Nach § 59 Abs. 1 Landesbeamtenengesetz beginnt der Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Da der Beamte bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen ist, ein Ermessen also nicht vorliegt, wäre es aus Kostengründen (Beschleunigung des Verfahrens) angezeigt, die Zuständigkeit in diesen Fällen auf den Landrat zu übertragen.

Die Änderung der Hauptsatzung muss gemäß § 3 Abs. 2 Landkreisordnung mit der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistags beschlossen werden. Demnach sind zur Änderung mindestens 27 ja-Stimmen erforderlich. Die Satzung ist gemäß § 3 Abs. 3 Landkreisordnung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28. April über die Änderungen an der Hauptsatzung beraten und empfiehlt dem Kreistag, die Hauptsatzung wie dargestellt zu ändern.

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Bollacher  
Landrat

**Anlagen:**

Hauptsatzung mit vorgeschlagenen Änderungen